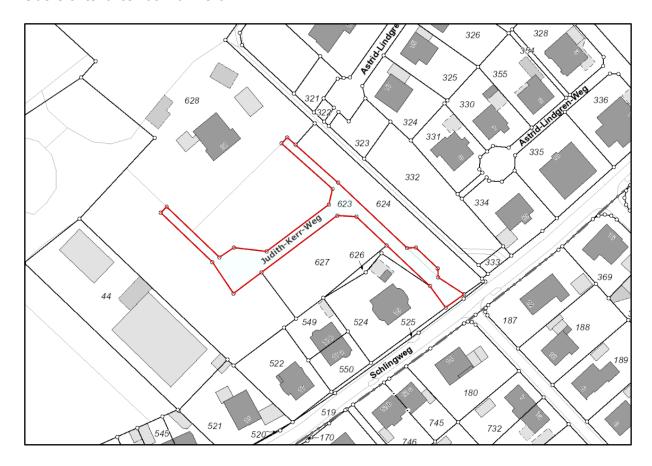
Öffentliche Bekanntmachung zur Widmung öffentlicher Verkehrsflächen

Die nachstehende Erschließungsanlage wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1955 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NW. S. 122), als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Judith-Kerr-Weg (Baugebiet Schlingweg, Planstraße) Gemarkung Werther Flur 11 Flurstück 623

Die räumliche Abgrenzung der Erschließungsanlage ist in der nachstehenden Übersichtskarte rot markiert:



Die Widmung der Straße "Judith-Kerr-Weg" erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Werther (Westf.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung zur Widmung von Verkehrsflächen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Minden Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts, poststelle@vg-minden.nrw.de, erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBI. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite http://www.justiz.de.

Werther (Westf.), 28.03.2024 Der Bürgermeister

gez. Veith Lemmen